



## **Polzeiverordnung der Stadt Freital gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiverordnung – PolVO)**

Aufgrund § 32 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 39 Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das durch Artikel 2 des Gesetzes 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital vom 6. November 2025 folgende Polzeiverordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

#### **Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung**

- § 3 Nacht- und Ruhezeiten
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
- § 5 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten
- § 6 Böllern und Salutschießen mit Vorderladern

#### **Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten**

- § 7 Tiere
- § 8 Katzen- und Taubenfütterungsverbot

#### **Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 9 öffentliche Beeinträchtigungen
- § 10 Grillen und Abbrennen offener Feuer

#### **Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**

- § 11 Hausnummern

#### **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

- § 12 Zulassung von Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 15 Inkrafttreten



### **Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Freital. Alle anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf umweltschädliches Verhalten, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt:

1. Öffentliche Flächen sind öffentliche Straßen, öffentliche Einrichtungen und öffentlich zugängliche städtische Flächen außerhalb des befriedeten Besitztums.
2. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
3. Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, öffentliche Toiletten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter, Denkmale sowie Schilder- und Schautafeln.
4. Böller sind:
  - Böllerkanonen
  - Standböller
  - Handböller
  - Gasböller
5. Vorderlader sind Feuerwaffen, die von der Laufmündung her geladen werden.

### **Abschnitt 2: Schutz vor Lärmbelästigung**

#### **§ 3 Nacht- und Ruhezeiten**

- (1) Es ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.



### § 4

#### Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn derartige Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster oder offener Tür, auf offenem Balkon, im Freien oder in einem Kraftfahrzeug betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
  1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, deren Erlaubnisbescheide Ausnahmen oder Auflagen beinhalten,
  2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

### § 5

#### Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens und das Freischneiden. Weiterhin zählen dazu handwerkliche Tätigkeiten wie Hämmern, Sägearbeiten und Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.

### § 6

#### Böllern und Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Das Böllern sowie das Salutschießen mit einem Vorderlader sind in einer Entfernung von weniger als 50 m von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie in der Nachtruhezeit nach § 3 grundsätzlich verboten.
- (2) Außerhalb von Schießstätten bedürfen das Böllern sowie das Salutschießen mit einem Vorderlader der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Erlaubnisantrag ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.
- (3) Die Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffrechts bleiben hiervon unberührt.

### Abschnitt 3:

#### Umweltschädliches Verhalten

### § 7

#### Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder gefährdet wird.
- (2) Den Personen die Tiere halten oder führen (Aufsichtspersonen), ist es untersagt, die Anlagen und Flächen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 durch Tiere verunreinigen zu lassen. Dennoch durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich von der Aufsichtsperson zu beseitigen.



- (3) Zum Zweck der Beseitigung der entstandenen Verunreinigungen ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.
- (4) Das Halten von gefährlichen Tieren, insbesondere Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 8

#### Katzen- und Taubenfütterungsverbot

Wildlebende Katzen und Wildtauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

### Abschnitt 4:

#### Öffentliche Beeinträchtigungen

### § 9

#### öffentliche Beeinträchtigung

Auf öffentlichen Flächen nach § 2 Nr. 1 ist es verboten:

1. zu nächtigen,
2. die Notdurft zu verrichten,
3. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
4. aggressiv zu betteln; aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, beispielsweise, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird,
5. Passanten durch aggressives Verhalten z. B. besondere Aufdringlichkeit durch wiederholtes Anfassen oder in den Weg stellen, mehr als nach den Umständen zumutbar zu belästigen,
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Schilder und Schautafeln, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu zerstören, zu entfernen oder zu besprühen,
7. Wasserbecken zu verunreinigen.

### § 10

#### Grillen und Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Grillen und Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 Nr. 1 verboten.
- (2) Außerhalb öffentlicher Flächen ist das Grillen in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle) zulässig. Offene Feuer sind ausschließlich zum Abbrennen von trockenem und unbehandeltem Holz mit einer maximalen Stapelhöhe bis 1,00 m und einem maximalen Durchmesser bis 1,00 m sowie in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z. B. Azteken- oder Terrassenöfen) zulässig.
- (3) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 1,00 m und/oder einem Durchmesser von mehr als 1,00 m sind nur mit Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.



- (4) Das Abbrennen von Bioabfällen, insbesondere Grünschnitt, zum Zwecke der Beseitigung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) Beim Grillen, Abbrennen von offenen Feuern sowie beim Abbrennen von Feuern in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen ist stets darauf zu achten, dass hierbei nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbare Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (6) Das Abbrennen von Feuern kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die Ortspolizeibehörde auf Grund äußerer Umstände für notwendig erachtet wird (z. B. bei Waldbrandwarnstufen, bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind oder bei unmittelbarer Nähe zum Wald).

### **Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern**

#### **§ 11 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese fertiggestellt oder bezogen werden, mit der nach Antrag von der Stadt Freital festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Dabei müssen die Hausnummern so angebracht werden, dass sie sich nicht an schwenkbaren Türen und Toren befinden oder durch diese verdeckt werden können.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern trägt der Grundstückseigentümer.

### **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für einen Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich entgegen § 3 so verhält, dass er andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihren Nacht- und Ruhezeiten stört,



2. entgegen § 4 Abs. 1 die dort genannten Geräte so benutzt, dass andere mehr als nach Umständen unvermeidbar belästigt werden,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten die geeignet sind die Ruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, durchführt,
  4. entgegen § 6 Abs. 1 in der Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen oder zur Nachtruhezeit Lärm durch die Nutzung von Böllern oder Vorderladern zum Salutschießen verursacht,
  5. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Böller oder Vorderlader zum Salutschießen außerhalb von Schießstätten nutzt,
  6. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört oder gefährdet,
  7. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere so hält oder führt, dass öffentliche Flächen im Sinne des § 2 Nr. 1 verunreinigt werden,
  8. entgegen § 7 Abs. 3 ein geeignetes Hilfsmittel nicht mitführt und den Anordnungen der Ortspolizeibehörde nicht Folge leistet,
  9. entgegen § 7 Abs. 4 die Haltung gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  10. entgegen § 8 wildlebende Katzen und Wildtauben füttert,
  11. entgegen § 9 Nr. 1 nächtigt,
  12. entgegen § 9 Nr. 2 die Notdurft verrichtet,
  13. entgegen § 9 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
  14. entgegen § 9 Nr. 4 aggressiv bettelt,
  15. entgegen § 9 Nr. 5 sich gegenüber Passanten aggressiv verhält,
  16. entgegen § 9 Nr. 6 Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Schilder und Schautafeln, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, zerstört, entfernt oder besprüht,
  17. entgegen § 9 Nr. 7 Wasserbecken verunreinigt,
  18. entgegen § 10 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen nach § 2 Nr. 1 grillt und offene Feuer abbrennt,
  19. entgegen § 10 Abs. 3 offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
  20. entgegen § 10 Abs. 5 Dritte durch Rauch oder Gerüche mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt,
  21. entgegen § 10 Abs. 6 erteilte Untersagungen oder Auflagen nicht beachtet,
  22. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht vorschriftsmäßig mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  23. entgegen § 11 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummer nicht entsprechend den Vorschriften anbringt,
  24. entgegen § 11 Abs. 3 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Anbringung der Hausnummern nicht Folge leistet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 39 Abs. 2 und 3 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 5.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 EUR, geahndet werden.

## § 14

### Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



[2] Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Freital gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiverordnung - PolVO) vom 4. April 2019 außer Kraft.

Freital, 10. November 2025

Ortspolizeibehörde

*Rumberg*  
*Oberbürgermeister*

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.



Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital  
Elektronische Ausgabe  
Herausgeber: Stadtverwaltung Freital  
Büro des Oberbürgermeisters  
Dresdner Straße 56  
01705 Freital

Redaktion/Satz  
Katrin Reis, Büroleiterin (verantwortlich)  
Matthias Weigel  
Jona Hildebrandt-Fischer  
Telefon: 0351 6476-160/-380  
E-Mail: [amtsblatt@freital.de](mailto:amtsblatt@freital.de)